

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 219

ausgegeben am 30. November 2005

Gesetz

vom 21. September 2005

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000
Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. f Ziff. 1

- 1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
- f) öffentliches Auftragswesen:
1. der Auftraggeber aufgrund des Gesetzes über das Öffentliche Auf-
tragswesen und der darauf gestützten Verordnung;

II.

Hängige Fälle

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen von Auftraggebern nach dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen werden von der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten beurteilt, sofern im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch keine rechtsmittelfähige Verfügung oder Entscheidung ergangen ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 21. September 2005 betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef